

Stand: 03.05.2018

Begründung zur Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Tideweser“

In der Begründung werden die Inhalte der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus näherer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel:

Aufgrund der europäischen Vogelschutzrichtlinie¹ und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)² wurden in Deutschland bestimmte Gebiete als Vogelschutz- bzw. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) an die EU-Kommission gemeldet, um den Bestand bestimmter bedrohter Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die Gesamtheit aus FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bildet das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass die gemeldeten Gebiete im jeweiligen Mitgliedsstaat in einem weiteren Schritt als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In Deutschland ist diese Regelung in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingegangen. Dort ist im § 32 Abs. 2 festgelegt, dass EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind.

Für die FFH-Gebiete muss die Unterschutzstellung innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgen.³ Weil diese Frist für fast alle Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland überschritten wurde, hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Um eine aus diesem Vertragsverletzungsverfahren resultierende Strafzahlung zu vermeiden, wurde der EU-Kommission zugesichert, dass die Ausweisung der FFH-Gebiete 203 „Unterweser“, 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ und 187 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ als nationale Schutzgebiete bis Ende 2018 erfolgt.⁴

Die zentralen Ziele des Verfahrens zur Unterschutzstellung der Außen- und Unterweser sind somit die **Sicherung** des gesamten **FFH-Gebietes 203 „Unterweser“** (gemeldet im November 2007), die Sicherung des rechten Nebenarmes und weiterer südlich liegender Bereiche im **FFH-Gebiet 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“** (gemeldet im

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

³ Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie

⁴ Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 26.06.2014 zum Pilotverfahren 6117/14/ENVI: „Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten (BSG/SAC) in der Bundesrepublik Deutschland“

Februar 2006), die Sicherung eines an der Bremer Landesgrenze binnendeichs gelegenen Bereichs des **FFH-Gebiets 187 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“** (gemeldet im November 2007) und die Sicherung überlagernder bzw. angrenzender Bereiche des **Vogelschutzgebietes V27 „Unterweser“** (gemeldet im Juni 2001).⁵

Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Naturschutzgebieten liegt in Niedersachsen grundsätzlich bei den Unteren Naturschutzbehörden (§ 32 Abs. 1 NAGBNatSchG). Für die Teilbereiche des geplanten Naturschutzgebietes, die zu den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch gehören, hat das niedersächsische Umweltministerium auf Antrag der Landkreise die Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) auf den NLWKN übertragen. Im gemeinde- und kreisfreien Gebiet (dies betrifft im NSG ca. 1.375 ha Wasserfläche in der Außenweser) erfüllt der NLWKN die Funktion der Unteren Naturschutzbehörde und ist somit direkt zuständig (§ 3 Abs. 2 ZustVO Naturschutz⁶).

Die Erklärung der NATURA 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft - hier konkret zu einem **Naturschutzgebiet** (NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NAGBNatSchG - schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

In einem NSG gilt der unmittelbare Schutz des Gebietes mit allen natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz bezieht sich - im Gegensatz zu einem Landschaftsschutzgebiet - nicht lediglich auf das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes. Verboten werden können somit nicht nur Handlungen, die den Gebietscharakter verändern oder dem allgemeinen Schutzzweck zuwiderlaufen. Es gilt vielmehr ein generelles Veränderungsverbot, das alle Bedrohungen des Schutzzwecks ausschließt, selbst solche, die heute noch nicht bekannt sind. Aufgrund der sehr komplexen Schutzanforderungen der vier EU-Schutzgebiete ist ein solcher direkter und umfassender Schutz (über ein generelles Veränderungsverbot mit schutzzielorientierten Freistellungen) erforderlich und wird dem bestehenden Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL am ehesten gerecht.⁷

Aus den Zielen der Verordnung ergibt sich jedoch kein Erfordernis, im Fahrwasser Befahrensregelungen herbeizuführen, die eine Beschränkung der Schifffahrt zur Folge hätten. Die Zu- und Abläufe zu den anliegenden Seehäfen, Werften und Industrieanlagen werden somit in verkehrlicher Hinsicht nicht berührt.

zu § 1 „Naturschutzgebiet“:

§ 1 Abs. 2 bis 4 – Lage und Abgrenzung des Gebietes

Die Abgrenzung des Gebietes ist durch den gemeldeten Umriss des FFH-Gebietes 203 „Unterweser“ sowie in Teilbereichen durch den Umriss des FFH-Gebietes 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ bedingt.

Ein Stillgewässer des FFH-Gebietes 187 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“, wird als die „Alte Weser“ bezeichnet. Es liegt größtenteils im Landkreis

⁵ NLWKN, Downloads zu NATURA 2000: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/46104.html

⁶ Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ZustVO-Naturschutz) vom 18.7.2011 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (Nds. GVBl. S. 466)

⁷ (Vgl. Schlacke, KG-BNatSchG, § 32, RN 67)

Cuxhaven, binnendeichs an der Luneplate, und wird in das NSG aufgenommen. Die Verlandungszonen und Nebenarme der Nordseite der „Alten Weser“ liegen im Land Bremen und sind dort bereits in dem NSG „Luneplate“ aufgegangen.

Sich mit den FFH-Gebieten überschneidende Bereiche des Vogelschutzgebiets V27 „Unterweser“ und eine ebenfalls dem Vogelschutzgebiet zugehörige Binnendeichsfläche an der Tegeler Plate in der Gemeinde Loxstedt sind Bestandteil des NSG „Tideweser“.

Am südlichen Ende des „Rechten Nebenarms der Weser“ wird eine weitere Teilfläche des Vogelschutzgebietes V27, die sich nicht mit einem FFH-Gebiet deckt, einbezogen. Der „Rechte Nebenarm der Weser“ wird somit in seiner Gesamtheit in das NSG Tideweser einbezogen.

Insgesamt reicht das ca. 4.020 ha große Naturschutzgebiet vom Warflether Sand bis in die Außenweser.

In der Außenweser enthält es auch das künstlich vertiefte und als Seeschiffahrtsstraße genutzte Fahrwasser, weil es als Bestandteil des FFH-Gebietes „Unterweser“ ein Teil des Lebensraumstyps „Ästuarien“ darstellt.⁸ Die NSG-Grenze verläuft dort entlang der gemeldeten Kulisse des FFH-Gebiets 203, sie erstreckt sich bis zu den Schnittpunkten mit einer gedachten Verbindungslinie zwischen Langwarden (Süd/Ost) und Dorum-Neufeld (Nord/Ost).⁹ Der als NSG ausgewiesene Bereich ist beidseitig in den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer eingebettet. Die seitlichen Grenzen bilden die Nationalparkgrenzen.

Das NSG „Tideweser“ besteht aus einem Hauptarm, auf den ein Großteil der Wasserfläche entfällt und der die Fahrrinne einschließt. Drei parallel zu dem Hauptarm verlaufende Nebenarme mit Namen „Rechter Nebenarm“, „Westergate“ und „Warflether Nebenarm“ sowie mehrere teilverfüllte Reste ehemaliger Nebenarme gehören ebenso zum NSG. Der „Rechte Nebenarm der Weser“ mit den großflächigen Röhrichten ist bereits seit 1985 Naturschutzgebiet; dieses wird in dem NSG „Tideweser“ aufgehen.

Auf der Westseite der Weser im Landkreis Wesermarsch schließt das NSG direkt an die bestehenden NSG „Juliusplate“ und „Strohauser Vorländer und Plate“ an.¹⁰

Damit sich der gesamte Deich in seinem Bestick außerhalb des Naturschutzgebietes befindet, verläuft die Grenze nach Möglichkeit an den wasserseitigen Böschungsoberkanten der Entwässerungsgräben. Da eine Fragmentierung des Vogelschutzgebietes vermieden werden muss, liegt jedoch ein kurzer Deichabschnitt an der „Tegeler Plate“ (Landkreis Cuxhaven, Gemeindegebiet Loxstedt) im NSG.

Die östliche Abgrenzung in der Unterweser grenzt nahtlos an die Bremer Landesgrenze und die Bremer Natura-2000-Gebiete an. Die durch wasserbauliche Maßnahmen stark veränderten Bereiche der Tideweser vor Nordenham, Brake und Lemwerder, die ebenfalls zu den FFH-Gebieten 026 und 203 gehören, werden durch eigenständige Schutzverfahren im Sinn der FFH-Richtlinie gesichert.

zu § 2 „Schutzzweck“:

§ 2 Abs. 1 – Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar.¹¹

⁸ Vorländer werden in der Außenweser nicht in das NSG einbezogen; sie sind bereits Bestandteil des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer.

⁹ Die Linie verläuft entlang der nordwestlichen Grenze des Funktionsraumes 1 im Fachbeitrag 1 „Natura 2000 zum IBP Weser“.

¹⁰ Die Strohauser Plate (inkl. des Nebenarms „Schweiburg“ und Vorländer) sowie die Juliusplate sind bereits seit 2007 für beide Richtlinien qualifizierte Naturschutzgebiete und somit nicht Bestandteil dieser Verordnung.

¹¹ in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG

An dieser Stelle ist auf die Situation des Schweinswales im Gebiet hinzuweisen. Die Tideweser wird insbesondere in den Frühjahrsmonaten vermehrt von Schweinswalen aufgesucht. Seit Einführung eines Programmes zur Registrierung zufälliger Sichtungen im Jahr 2007 zeichnet sich eindeutig ab, dass Schweinswale fast regelmäßig von März bis Mai in die Unterweser bis nach Bremen schwimmen. 2016 gingen über 90 Schweinswal-Sichtungsmeldungen von Bürgern ein. Die Sichtungen stammen überwiegend aus dem limnischen Abschnitt der Unterweser und dort aus den einsehbaren Bereichen bei der Fährlinie Vegesack/Lemwerder. Beobachtungen und Meldungen von Bürgern zeigen, dass die Wale sehr häufig im Uferbereich schwimmen, jagen und ruhen. Die Schweinswale, die meist einzeln oder paarweise gesichtet werden, kommen an den Laichplätzen von Stint und Finte auch in größeren Gruppen vor. Sie halten sich über Wochen zur Nahrungsaufnahme an den Laichgründen auf.

Nach Angaben des Institutes für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung der Tierärztlichen Hochschule Hannover (ITAW) kommt es im Bereich des Naturschutzgebietes regelmäßig zu Totfunden. So wurden allein im Frühjahr 2016 im Abschnitt von Brake bis Bremen 16 Schweinswale tot geborgen.

Die Ursache für die hohe Zahl an toten Schweinswalen in der Tideweser ist vor allem in der Kollision mit schnellen Motorbooten, die außerhalb der Hauptfahrrinne fahren, zu sehen. Insbesondere, wenn mehrere Schiffe und Boote die Weser gleichzeitig befahren, können die Wale die von schnellen Motorbooten ausgehende Gefahr nicht rechtzeitig orten oder einschätzen und ihr somit auch nicht mehr rechtzeitig ausweichen. Hier ist eine vermehrte Rücksichtnahme erforderlich.

Ebenso bietet die Außen- und Unterweser dem Seehund einen Teillebensraum. Die Sandbänke am Rande des Fahrwassers der Außenweser werden von ihm als Liegeplätze genutzt, und auch in der Unterweser ist er anzutreffen.

In der Gesamtbewertung werden die Vorkommen beider Tierarten aber als nicht signifikant eingestuft; ihre Repräsentanz wird daher im sog. Standarddatenbogen mit „D“ bewertet. Sie sind daher für das Naturschutzgebiet „Tideweser“ nicht als Erhaltungsziel im Sinne der FFH-Richtlinie festzusetzen (vergl. die Ausführungen zu § 2 Absätze 3 und 4), sehr wohl aber als Bestandteil des Allgemeinen Schutzzwecks.

§ 2 Abs. 2 – Bestandteil des ökologischen Netzes „Natura 2000“

Die besondere Bedeutung des Naturschutzgebietes „Tideweser“ für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ liegt in den ausgedehnten, zusammenhängenden Wasser- und Wattflächen des Hauptstroms mit seinen Nebenarmen sowie in den großräumigen Vorländern und Platen wie der „Tegeler Plate“, dem „Neuenlander Außendeich“ (Landkreis Cuxhaven), der „Kleinensiel Plate“ und dem „Warflether Sand“ (Landkreis Wesermarsch). Sie erfüllen verschiedene Funktionen für Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie z.T. auch für Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Eine wichtige Vernetzungsfunktion für weitere Vogelschutzgebiete besteht auch im Hinblick auf die Weserinseln „Harriersand“ und „Strohauser Plate“ sowie die Strohauser Vorländer, die „Luneplate“, den „Hammelwarder Sand“, die „Butjadinger Marsch“ und das Wattenmeer an der Niedersächsischen Küste.

§ 2 Abs. 3 und 4 – Erhaltungsziele

Die Absätze 3 und 4 beinhalten die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ und aus ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Meldung (s.o. / Präambel). Die Auswahl der in der NSG-Verordnung aufgeführten Arten und LRT der Natura

2000-Richtlinien entsprechen dem aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand. Abweichend zu den gegenwärtigen Angaben im Standarddatenbogen (SDB) wird daher z. B. der Bitterling nicht als Erhaltungsziel in der Verordnung aufgeführt, da dieser Fisch im Gebiet nach 1983 nicht mehr nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für die nicht im Naturschutzgebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten des Standarddatenbogens des Vogelschutzgebietes V27, wie z. B. den Goldregenpfeifer, da dieser für das NSG „Tideweser“ nur eine untergeordnete Bedeutung hat.¹²

Fachliche Grundlagen der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“¹³, die Basiserfassung und die ortsspezifischen Gegebenheiten.

§ 2 Abs. 3 – Erhaltungsziele in den FFH-Gebieten

Der Schutzzweck gemäß Nr. 1 - 2 konkretisiert die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und FFH-Tierarten der Anhänge I bzw. II der FFH-Richtlinie, für die die FFH-Gebiete ausgewiesen wurden und die im NSG „Tideweser“ vorkommen. Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Bedürfnisse berücksichtigt.

Angesichts des großen räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung sind die Lebensraumtypen und Tierarten jeweils nur in Teilbereichen des Verordnungsgebiets vertreten. Beispielsweise wurden die Wasserflächen südlich des „Rechten Nebenarms der Weser“ für die Fisch- und Rundmaularten (Finte, Fluss- und Meerneunauge) und nicht mehr als Lebensraumtyp Ästuarien gemeldet. Somit sind die Schutzgegenstände in Verfahren wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfungen ortsbezogen abzuführen.

In der Verordnung werden die aus fachlicher Sicht anzustrebenden Zielzustände der Lebensraumtypen und Arten dargestellt.

Die Sicherung des prioritären, als signifikant eingestuften **FFH-Lebensraumtyps 91E0*** („Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“) ist eines der Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete 203 und 026. Durch das lediglich fragmentarische Vorkommen der **Weidenauwälder** im NSG kommt ihrer Entwicklung eine besondere Bedeutung zu. Treibgut und Treibsel bilden dort als „Genist“ einen eigenen, flusstypischen Mikrolebensraum. Der Auwald hat hier daher auch die Funktion einer natürlichen Barriere für Treibsel und schützt den dahinterliegenden Deich.

Ein ausschlaggebender Grund für die Meldung der Unterweser und des „Rechten Nebenarmes der Weser“ als FFH-Gebiet ist die Ausprägung der Außen- und Unterweser als **FFH-Lebensraumtyp 1130 „Ästuarien“**. Die Besonderheit des LRT 1130 liegt darin, dass er weitere vorkommende Lebensraumtypen umfasst. Kennzeichnend für diesen Komplexlebensraumtyp sind in der Unterweser wasserabhängige Biotope wie Wattflächen und Flachwasserzonen, Priele, Riffe, Tide-Röhrliche und Auwälder.

Der LRT reicht im Naturschutzgebiet in Bezug auf den Hauptstrom bis zur Einmündung des „Rechten Nebenarmes der Weser“ und schließt diesen mit ein, nicht jedoch den südlicher liegenden

¹² Das NSG umfasst nur Teile der FFH-Gebiete 26 und 187, sowie des Vogelschutzgebietes V27, weitere Bereiche sind bereits oder werden noch anderweitig gesichert.

¹³ NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

den limnischen Bereich des NSG. Aktuell ist der FFH-Lebensraumtyp „Ästuarien“ in der Unterweser und im „Rechten Nebenarm der Weser“ nicht in einem günstigen Erhaltungszustand.¹⁴ Es besteht daher die EU-rechtliche Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.¹⁵

Für diese Bereiche sind daher morphologische und hydrologische Prozessabläufe zu verbessern, die durch menschliche Beeinflussung deutlich verändert worden sind. Zum Beispiel hat sich die Habitatqualität der für die FFH-Gebiete 203 und 026 maßgeblichen Finte verschlechtert.

Erhöhte Schwebstoffkonzentrationen und damit verbundene Sauerstoffdefizite in den Sommermonaten stellen eine Gefahr für den Lebensraumtyp und seine Arten dar. Insbesondere für aufsteigende Laichfische der charakteristischen Arten der Ästuarie wie Finte, Stint und Meerforelle bedeuten Zonen mit Sauerstoffgehalten unter 4 mg/l nachweislich ein erhebliches Wanderungshindernis. Ebenso beeinträchtigt Sauerstoffmangel die Entwicklung der Larven der Arten Finte und Stint im beschriebenen Bereich.

In Verbindung mit erhöhten Schwebstoffkonzentrationen und erhöhtem Feststofftransport steht ein erhöhtes Sedimentationspotential in den strömungsberuhigten Seitenlagen des Stroms wie Nebenarmen und anderen Flachwasserzonen. Diese Flachwasserbereiche sind funktional besonders bedeutsame Teilsysteme im Ästuar, die in der Unterweser seit Ende des 19. Jahrhunderts bereits starke Einbußen erfahren haben. Das erhöhte Sedimentationspotential gefährdet die Habitatqualität und sogar den Fortbestand der noch verbliebenen Flachwasserbereiche und erschwert die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Regeneration entsprechender Habitate. Es ist daher den Ursachen des erhöhten Sedimentationspotentials entgegenzutreten und auf eine Reduzierung des Schwebstoffgehalts und der Feststofftransportraten insbesondere in der Unterweser hinzuwirken.

Langfristig sollte sich darüber hinaus ein natürlicher Salzgradient wiedereinstellen, mit einer Brackwassergrenze, die nicht stromaufwärts (südlich) von Brake liegt. Für den Sauerstoffgehalt stellen 4 mg/l während des ganzen Jahres als langfristiger Orientierungswert einen Mindeststandard dar.

Zum Komplex-Lebensraumtyp Ästuarien gehört auch das als Lebensraumtyp **1140** geschützte „**Vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatt**“, das in der Unterweser bis in den Rechten Nebenarm linear ausgebildet ist und daher einen wichtigen Bestandteil des NSG darstellt. In dem zum Schutzgebiet gehörenden Teil der Außenweser, der als Fahrwasser genutzt wird, ist dieser Lebensraumtyp allerdings kaum noch zu finden.

Außerdem zählen die außendeichs liegenden und durch unregelmäßige Überflutungen geprägten „**Feuchten Hochstaudenfluren**“ (**6430**) und „**Mageren Flachland-Mähwiesen**“ (**6510**) zu diesem Komplex. Letztere sind in Niedersachsen im Bestand sehr zurückgegangen und kommen im NSG nur am Rande der „Tegelerplate“ und auf dem „Ruschsand“ vor (s. Übersichtskarte zur Begründung).

¹⁴ EHZ Bewertungsmatrix („Pinneberg-Schema“): Die Kategorien A und B entsprechen einem günstigen, die Kategorie C einem ungünstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der FFH-Richtlinie.

¹⁵ Die Ausführliche Darstellung befindet sich im Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ zum IBP Weser. Die jeweils aktuellen Erhaltungszustände ergeben sich aus den Standarddatenbögen. Aktualisierungen können beim Landesweiten Artenschutz (NLWKN) und für Fische und Rundmäuler beim LAVES abgefragt werden.

Auch die Hochstaudenfluren sind am Rande von Ufern und Auwäldern nur noch selten zu finden. Sie haben sich beispielsweise mit Vorkommen von großen Beständen der Gelben Wiesenraute zwischen den Röhrichten auf dem „Warflether Sand“ angesiedelt.

Als eigenständige Lebensraumtypen kommen weitere kleinere Wälder hinzu. Die **Hartholz-Auwälder (91F0)** gehören zu den am stärksten gefährdeten LRT in Niedersachsen, da die meisten ehemaligen Standorte inzwischen als Acker oder als Grünland genutzt werden. Tidebeeinflusste Hartholz-Auwaldbereiche liegen auf der Halbinsel am Warflether Arm. Der repräsentative Hartholzauwald soll als Naturwald der eigendynamischen Entwicklung unterliegen und perspektivisch z.B. auch der Teichfledermaus Quartiere bieten. Das Tideniedrigwasser und der Mittelwasserstand, nach denen sich das für Auwälder wichtige ufernahe Grundwasser richtet, sind infolge der Weserausbauten deutlich abgesunken und nicht mehr standorttypisch.

Ebenso auf dem Warflether Sand haben sich auf insgesamt ca. 3 ha Fläche wertvolle „**Bodensaure Eichenwaldbestände mit Stieleiche**“ (9190) entwickelt.

Die im Landkreis Cuxhaven binnendeichs liegende „Alte Weser“ ist als LRT „**Natürliches und naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften**“ (3150) ausgeprägt. Sie gehört zum FFH-Gebiet 187 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“. Der westliche Teil ist gleichzeitig Bestandteil des Vogelschutzgebiets V27 „Unterweser“ (s. Übersichtskarte, Blatt 2). Zum NSG „Tideweser“ gehört die Wasserfläche der „Alten Weser“, während der nördliche Uferbereich mit Prielen und Röhrichten bereits ein Bestandteil des NSG „Luneplate“ (Bremerhaven) ist.

Als **Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie** sind in der Tideweser die Fischart Finte, die Rundmaularten Fluss- und Meerneunauge sowie als Säuger die Teichfledermaus und der Fischotter besonders zu schützen.

Bundesweit trägt Niedersachsen eine hohe Verantwortung für den Erhalt der Finte und der **Fluss- und Meerneunaugen**. Die Tideweser dient diesen Arten u.a. als Wanderungskorridor zwischen salz- und süßwasserbeeinflussten Teillebensräumen. Für die **Finte** kommt der gesamten Tideweser als Lebensraum eine besonders hohe Bedeutung zu, weil sie im süßwasser geprägten Abschnitt der Weser ablaicht. Die jungen Finten verdriften bzw. wandern dann allmählich stromab bis in die Nordsee.

Maßnahmen zur Erhaltung und zur Förderung dieser Arten in der Tideweser ist daher eine sehr hohe Priorität einzuräumen. Es ist zu gewährleisten, dass sie z. B. bei baulichen Maßnahmen nicht verletzt oder getötet werden und dass die Tiere auf ihren Wanderungen zum Laichplatz bzw. in die Nordsee die Unterweser ungehindert passieren können.¹⁶

An der „Alten Weser“ im Landkreis Cuxhaven konnte der **Fischotter** nachgewiesen werden. Aufgrund seiner hohen Mobilität und der positiven Ausbreitungstendenz in Niedersachsen kann das Vorkommen dieser Art auch in den Uferbereichen und Nebenarmen der Tideweser nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dienen die Unterweser, ihre Nebenarme, die „Alte Weser“ und weitere Stillgewässer, z.B. auf dem „Rönnebecker Sand“, der **Teichfledermaus** als typischer Jagdlebensraum.

§ 2 Abs. 4 – Erhaltungsziele in den Europäischen Vogelschutzgebieten

Die weitläufigen Wattflächen sind ein bedeutendes Rast-, Nahrungs- und Mauergebiet für Gastvögel wie z. B. Sandregenpfeifer, Weißwangengans, Krick- und Pfeifente und Säbel-

¹⁶ S. „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“

schnäbler. Sie benötigen für ihre Erhaltung und Entwicklung geeignete und beruhigte Nahrungs-, Rast- und Mauserplätze sowie freie Sichtverhältnisse in der offenen Wattlandschaft. Außerdem ist die Freihaltung der Verbindungskorridore von störenden technischen Anlagen (wie Windrädern) sowohl zwischen Rast- und Nahrungshabitaten als auch zu den benachbarten Vogelschutzgebieten sicher zu stellen. Dies sind vorrangig die Vogelschutzgebiete V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, V65 „Butjadingen“ und das bremische NSG „Luneplate“.

Der Schutzzweck (Ziffer 1 bis 4) konkretisiert die Erhaltungsziele für die Vogelarten, die im NSG vorkommen.¹⁷ Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser **Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie**. Für die unter Ziffer 1 und 2 genannten „wertbestimmenden“ Arten wurde das Vogelschutzgebiet V27 an die EU gemeldet. Für diese Arten trägt das Bundesland Niedersachsen eine besondere Verantwortung.

Für die Lebensräume und Populationen der maßgeblichen Brut- und Gastvogelarten werden in Ziffer 3 und 4 jeweils eigene Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.¹⁸ Dazu wurden die Brutvögel anhand des niedersächsischen Brutvogelatlas¹⁹ zu ökologischen Gruppen zusammengestellt, während die Gastvögel nach ihren Nahrungshabitaten gruppiert wurden.

Die im Verordnungsentwurf festgelegten Verbote (§ 3 Abs. 1, 2, 3 und 5) leiten sich aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen ab.

zu § 3 „Verbote“:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 bis 2 – *Untersagte Handlungen*

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein **generelles Veränderungsverbot** zu verstehen, das grundsätzlich jede Verschlechterung des Gebietes oder seiner Teile im Sinne des Schutzzwecks umfasst.²⁰

Damit ist zunächst jegliche Veränderung beispielsweise der Bodengestalt, der Vegetation und des Wasserregimes verboten. Da jedoch bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen ohne Entschädigung nur in relativ geringem Umfang eingeschränkt werden können bzw. sie zum Teil für die Erreichung des Schutzzwecks sogar erforderlich sind (z.B. Grünlandnutzung), wird das generelle Veränderungsverbot im folgenden § 4 durch Freistellungen teilweise wieder aufgehoben, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder der Schutzzweck dieses erfordert.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. So darf im vorliegenden Fall z.B.

¹⁷ Grundlage ist die aktuelle Datenlage der Staatlichen Vogelschutzwarte, auf deren Basis auch eine Aktualisierung der Standarddatenbögen vorgesehen ist.

¹⁸ Alle Arten, die in § 4 Abs. 3 aufgeführt sind, stellen zusätzlich zu den wertbestimmenden Arten einen maßgeblichen Gebietsbestandteil dar. Hierbei handelt es sich um alle weiteren Arten, die lt. Standarddatenbogen signifikante Vorkommen im Gebiet aufweisen.

¹⁹ KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008, Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Heft 48, Hannover.

²⁰ Veränderungen (Maßnahmen) im Sinne des Schutzzwecks sind hiervon ausgenommen.

eine Entwässerungsmaßnahme außerhalb des NSG in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt nicht in der Art eingreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung der Vorländer kommen kann.

Zur Konkretisierung des Veränderungsverbots im Naturschutzgebiet gemäß § 3 (1) der Verordnung werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe weiterer Bestimmungen...“ des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen exemplarisch aufgezählt.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Unfallfolgenbekämpfung durch die NSG-Verordnung nicht verhindert werden (§ 3 Abs. 4 Nr. 3). Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften sowie die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)²¹ Anwendung.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 – Einbringen von Müll

Neben dem Bestreben das Ziel der Meeresstrategie-Richtlinie zu erreichen, die Meere nicht mit Abfall zu belasten, sind die entsprechenden internationalen, nationalen und regionalen Übereinkommen zum Umgang mit Müll, wie z.B. der G 20 Aktionsplan²² zu berücksichtigen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 11 – Luftfahrtsysteme, Lenkdrachen

In den wichtigsten Luftfahrtsystemen sind seit 2007 Gebiete mit hohem Vogelaufkommen während der Rast- und Zugzeiten sowie Gebiete mit "besonders störsensiblen" (Großvogel-)Arten dargestellt. Das Vogelschutzgebiet im geplanten Naturschutzgebiet „Tideweser“ gehört zum überwiegenden Teil zu diesen Gebieten. Mit diesen sogenannten luftfahrtrelevanten Vogelgebieten („aircraft relevant bird area“/ ABA) sind jedoch keine unmittelbaren rechtlichen Vorgaben oder Einschränkungen verbunden.²³

Über dem NSG ist die Sicherheitsmindesthöhe von 150 m,²⁴ abgesehen von Notfallsituationen, nicht zu unterschreiten. Die Einhaltung der Sicherheitsmindesthöhe schließt die Beeinträchtigung brütender und rastender Vögel nicht aus (insbesondere durch Hubschrauberflüge).

Zur Wahrung der Ruhe der Natur ist der Betrieb²⁵ von unbemannten Luftfahrtsystemen²⁶ und unbemannten Luftfahrzeugen wie z.B. Drohnen im NSG sowie von den angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus verboten. Auch ohne diese Verordnung besteht bereits ein Flugverbot über Natura 2000-Gebieten und Bundeswasserstraßen, und gleichfalls ist zusätzlich der Betrieb in einem seitlichen Abstand von 100 m zu Bundeswasserstraßen verboten.²⁷

Ein Verbot von Drachen und Lenkdrachen gilt darüber hinaus am „Rechten Nebenarm“, auf der

²¹ Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106)

²² <http://www.g20.utoronto.ca/2017/2017-g20-marine-litter.html>

²³ Bundesamt für Naturschutz (BfN) / Aircraft relevant Bird Area: <https://www.bfn.de>, (s. ID 141-Unterweser)

²⁴ Vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (ABl. EU Nr. L 281 S. 1)

²⁵ Der Begriff „Betrieb“ schließt das Luftfahrzeug selbst ein und umfasst folglich auch das Hineinfliegen in das Gebiet mit einem von außerhalb des NSG gesteuerten unbemannten Luftfahrzeug.

²⁶ (diese werden nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben)

²⁷ S. Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683)

„Tegeler Plate“, in kleinen Bereichen auf dem „Harriersand“, im westlichen Bereich der „Alten Weser“ und von den angrenzenden Haupt- und Sommerdeichen aus (s. Umsetzungsfläche Vogelschutzrichtlinie, Übersichtskarten 2 und 3). Der Grund liegt in ihrer störenden Wirkung auf viele Vogelarten. Drachen werden oft als Feinde erkannt, dies kann zu Fluchtverhalten und sogar zum Verlassen der Gelege führen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 – Hunde im NSG

In der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli müssen Hunde im gesamten NSG an der Leine geführt werden. Eine Leinenpflicht gilt darüber hinaus ganzjährig am „Rechten Nebenarm“, auf der „Tegeler Plate“, auf dem im NSG „Tideweser“ befindlichen Teil des „Harriersandes“ und im westlichen Bereich der „Alten Weser“ (s. Umsetzungsfläche Vogelschutzrichtlinie in den Übersichtskarten).

§ 3 Abs. 2 – Verbote bei Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle

Bei Vorhaben, die die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können (sog. „Pläne und Projekte“), ist unabhängig von dieser Naturschutzgebietsverordnung gemäß § 34 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese erfolgt nach § 26 NAGBNatSchG im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden. An dieser Stelle der Verordnung wird darauf hingewiesen, bei welchen Maßnahmen eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen muss. Es ist keine abschließende Aufzählung, was bedeutet, dass auch weitere nicht benannte Maßnahmen prüfpflichtig sein können.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – am Beispiel der Durchführung von Baumaßnahmen

Im Schutzgebiet ist die Durchführung von Baumaßnahmen unter Wahrung des § 34 BNatSchG grundsätzlich weiterhin möglich. Dies gilt auch für Maßnahmen mit starker Lärmentwicklung wie Rammarbeiten. Sie müssen aber so stattfinden, dass die maßgeblichen Arten nicht beeinträchtigt werden, z.B. außerhalb kritischer Wander-, Laich- und Aufwuchszeiten von Finte und Neunaugen und außerhalb des Hauptauftretens von Schweinswalen oder beschränkt auf unkritische Tageszeiten bzw. mit wirksamer Lärmvermeidung.²⁸

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 – am Beispiel der Verklappung von Baggergut

Durch die Bagger- und Verklappungsaktivitäten in der Weser verändern sich die Strömungs- und Sedimentbedingungen, was u.a. eine erhöhte Wassertrübung zur Folge hat. Dies kann Auswirkungen auf die Erhaltungszustände des LRT „Ästuarien“ und die Fisch-, Rundmaul- und Vogelarten haben. Im Zusammenwirken mit der Vorbelastung ist deshalb nicht von vornherein auszuschließen, dass zusätzliche Verklappungen den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen.

Bei einer beabsichtigten neu zu genehmigenden Verklappung ist demnach eine Vorprüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Wird als Ergebnis dieser Vorprüfung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich und endet diese mit dem Ergebnis, dass die Verklappung unverträglich ist, fällt sie unter die Verbote der Verordnung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ggf. eine Befreiung gemäß § 5 der NSG-Verordnung erteilt werden.

²⁸S. „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“

Maßnahmen im Rahmen der hoheitlichen Unterhaltung der Bundeswasserstraße sind bundesrechtlich geregelt und entziehen sich somit den Regelungsmöglichkeiten der NSG-Verordnung (vgl. § 3 Abs. 4).

Zusätzlich sind die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die zum Betrieb von genehmigten Anlagen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen freigestellt.

§ 3 Abs. 3 – Aufsuchen des Gebietes

Grundsätzlich ist jedes Betreten oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes oberhalb der Mittleren Tidehochwasserlinie (MThw-Linie) außerhalb von Wegen und Stränden nicht erlaubt. Das Betreten unterhalb des Mittleren Tidehochwassers wird durch die Verordnung nicht berührt. Vielerorts findet entlang der Tideweser bereits eine Lenkung der touristischen Nutzung durch Beschilderungen statt. Diese wird im Rahmen der Ausweisung als Naturschutzgebiet überarbeitet, ergänzt und ggf. erneuert. Als betretbare Wege gelten auch die gemähten Wege auf dem „Warflether Sand“ und die langjährigen Trampelpfade im NSG. Uferbereiche außerhalb der flächigen Sandstrände gelten nicht als Strände. Der Uferbereich nördlich des Campingplatzes Rechtenfleth kann weiterhin als Strand genutzt werden.

Im Landkreis Cuxhaven können die drei Strandabschnitte bei Sandstedt, Rechtenfleth und Dedesdorf wie gewohnt zur Erholung genutzt werden. Im Landkreis Wesermarsch bleibt die Badestelle an dem Weserstrand in Kleinensiel bestehen, und auch der Strand auf dem „Elsflether Sand“ kann wie bisher betreten werden. Der Stadtstrand Nordenham, die Strände an der „Juliusplate“, bei Warfleth und der Strand auf der Weserinsel „Harriersand“ befinden sich überwiegend außerhalb des NSG. Kleine Bereiche dieser Strände, die ggf. innerhalb des NSG liegen, sind ebenfalls für die touristische Nutzung freigestellt.

An den Stränden dürfen jedoch hochwüchsige Bereiche, wie z.B. Schilfröhrichte, nicht betreten werden. Dies ist erforderlich, um Störungen der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, z. B. durch das Aufscheuchen rastender Vögel oder das Zertreten von Pflanzen.

Das Wasserskifahren ist gemäß der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung auf dem „Rechten Nebenarm der Weser“ nicht gestattet.

§ 3 Abs. 4 – Nr. 1 Unberührtheit von den Verboten / Maßnahmen der GDWS

Die Weser ist im gesamten NSG unterhalb der MThw-Linie Bundeswasserstraße, d. h. auch außerhalb des Fahrwassers. Eine Ausnahme bilden die Außentiefs. Die Bundeswasserstraße unterliegt dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)²⁹ und der Seeschiffahrtsstraßenordnung. Gemäß § 5 WaStrG darf weder die Schifffahrt noch der ruhende Verkehr (Schiffsliegeplätze) durch diese Verordnung eingeschränkt werden.

Dessen ungeachtet sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu berücksichtigen.³⁰ Einzubeziehen ist darüber hinaus der Schutzzweck gemäß § 2 dieser Verordnung und hingewiesen sei an dieser Stelle außerdem auf die Ziele und die Maßnahmen des Integrierten Bewirtschaftungsplanes Weser (IBP Weser).³¹

Eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG besteht unabhängig von dieser Naturschutzgebiets-Verordnung für Ausbaumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Projektbegriff unterfallen und nicht durch bestandskräftige

²⁹ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 522 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)

³⁰ s. auch BMVI 2015: Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen. Bonn

³¹ KÜFOG, 2010. Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP-Weser) für Niedersachsen und Bremen

Planfeststellungsbeschlüsse abgedeckt sind. Im Regelfall ist für Unterhaltungsarbeiten somit keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In Bezug auf das Verbot in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 zur Ausbringung von gebietsfremden oder invasiven Arten, das im Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßenordnung keine Anwendung findet, wird auf das „Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen“ hingewiesen. Seit dem 08.09.2017 gelten dazu auch die Vorschriften der See-Umweltverhaltensverordnung (SeeUmwVerhV).³²

§ 3 Abs. 4 – Nr. 3 Unberührtheit von den Verboten / Kampfmittelräumungen

Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Naturschutzbehörden vor der Durchführung von Maßnahmen wie z.B. Kampfmittelräumungen oder Bombenentschärfungen schriftlich informiert werden.

§ 3 Abs. 5 – Änderung des BNatschG

Seit dem Februar 2017 ist im Bundesnaturschutzgesetz geregelt, dass die Errichtung von Anlagen für Fracking-Maßnahmen, z.B. zur Gewinnung von Erdgas oder Erdwärme, einschließlich der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in Naturschutzgebieten verboten ist. In der NSG-Verordnung wird auf die Unberührtheit dieses Verbotes verwiesen. § 34 findet insoweit keine Anwendung.

zu § 4 „Freistellungen“:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 – Betreten und Befahren durch Nutzungsberechtigte

Das Befahren und Betreten der Bundeswasserstraße wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt (vgl. § 3 Abs. 4). Die Außentiefs und Hafenzufahrten, sofern sie von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, sind z.T. nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße. Um klarzustellen, dass der Schiffsverkehr zwischen der Bundeswasserstraße und den Außentiefs und ggfls. in den Sportboot- und Hafenzufahrten ebenfalls keiner Einschränkung unterliegt, wird dieser hier zusätzlich freigestellt. Die Zufahrten zu Werften und Industrieanlagen sind Bestandteil der Bundeswasserstraße.

Außerdem ist das Betreten oder Befahren des Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte, wie z. B. Landwirte und Schäfer, freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2d – Betreten und Befahren im Rahmen von organisierten Veranstaltungen

Um sicherzustellen, dass es auch bei organisierten Veranstaltungen an Land nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Veranstaltungen einer Anzeigepflicht von mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn. Die zuständige Naturschutzbehörde muss dabei immer möglichst frühzeitig informiert werden, damit ggf. auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden können (s. dazu Erläuterungen zu § 4 Abs. 6).

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 – Untersuchung und Kontrolle des Gebiets

Als wiederkehrende Landesaufgabe ist in diesem Zusammenhang auch das Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Wasserrahmen-Richtlinien (WRRL)-Fischarten-Monitoring freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 – Entnahme von Einzelgehölzen

³² <http://www.deutsche-flagge.de/de/umweltschutz/ballastwasser>

Die Entnahme von Einzelgehölzen sowie die fachgerechte Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Auf die Freistellung der Forstwirtschaft, die eine Aufführung des Runderlasses in der Verordnung erfordern würde (RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 –) wird verzichtet, weil im NSG keine Forstwirtschaft betrieben wird. Zukünftige Forstwirtschaft ist somit verboten und müsste im Einzelfall mit den zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen des o. g. Walderlasses abgestimmt werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 – Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist auch in den Sportboothäfen freigestellt. Der Grabenaushub soll vor Ort glattgezogen und nicht zur Verfüllung von Mulden verwendet werden. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)³³ und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).³⁴ Für Gewässer I. Ordnung, wie die Unterweser, ist z.B. ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen nicht zu nutzen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 4 Abs. 2 Nr. 10 und 11 – Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender Anlagen

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung im Gebiet rechtmäßig bestehender Anlagen wie z. B. eines Fähranlegers erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden.

Dazu zählen auch technische und administrative Maßnahmen, wie z.B. Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes, Maßnahmen zur Festlegung und Beurteilung des Istzustandes und Maßnahmen zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand und zur Steigerung der Funktionssicherheit, ohne die Funktion zu ändern.

Industrieanlagen, Häfen, Werften und werftypische Einrichtungen wie Docks, Pontons und Schiffshebewerke liegen nicht im NSG und unterliegen damit auch nicht den Verboten der Verordnung.

Am „Rechten Nebenarm der Weser“ ist nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch weiterhin eine geringfügige Erdentnahme zur Unterhaltung der Sommerdeiche möglich, da sich dort in der Vergangenheit positive Wirkungen auf den Schutzzweck gezeigt haben.

Zur Unterhaltung der Deiche kann auch weiterhin eine Deichschutzzone im Abstand von bis zu 10 m zum Deich von Gehölzen (nach DIN 19712) freigehalten werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 12 – Instandsetzungsmaßnahmen

Instandsetzungsarbeiten, z.B. an Deichen und an genehmigten Sommerdeichen oder auch durch Wiedereinspülen einer Leitung, stehen bei Rücksichtnahme auf die in der Verordnung genannten Tierarten grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Arbeiten im Naturschutzgebiet jedoch einer Anzeigepflicht von mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme (s. dazu Erläuterungen zu § 4 Abs. 6).

§ 4 Abs. 2 Nr. 13 – Bootfahren auf der „Alten Weser“ (an der Luneplate, Gemeinde Loxstedt)

Beispielsweise können zu geeigneten Zeitpunkten auch weiterhin störungsarme, geführte Paddelerlebnistouren auf der „Alten Weser“ angeboten werden.

³³ Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

³⁴ Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)

§ 4 Abs. 3 – Landwirtschaftliche Nutzung

Im Naturschutzgebiet dürfen Grünländer nicht in Äcker umgebrochen werden, da Ackernutzung aus Sicht des Naturschutzes im Vorland nicht standortgemäß ist. Bereits vor der Meldung als Natura 2000-Gebiet vorhandene rechtmäßig geschaffene, erhöht liegende Ackerflächen genießen allerdings Bestandsschutz und dürfen weiterhin als Acker genutzt werden. Die Düngung haupt- und sommerbedeichter Flächen wird nicht geregelt. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln sollte generell auf ein Minimum reduziert sein, um einen Abfluss in die Weser zu verhindern. Dringend zu empfehlen ist auch eine Winterbegrünung bzw. Zwischenfrucht und Untersaat.

Zusätzliche Vertiefungen und die Neuanlage von Entwässerungsvorrichtungen, wie z.B. das Legen von Drainagen, sind im gesamten NSG verboten. – Die ordnungsgemäße Beseitigung von Treibsel ist erlaubt, dabei können auch tiefe Fahrspuren, die beim Abfahren des Treibsel entstehen, wieder eingeebnet werden.

Vor allem im Vogelschutzgebiet ist eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Brut- und Rastvogelhabitate im Schutzgebiet erforderlich. Die in der Verordnung für Grünländer benannten Mahd- und Beweidungsvorgaben im Vogelschutzgebiet stellen in diesem Sinne das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Ansprüchen der Lebensraumtypen und Vogelarten einerseits und den wirtschaftlichen Erfordernissen der Landwirtschaft andererseits dar. Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die zuständige Naturschutzbehörde grundsätzlich einer Mahd vor dem 15.06. eines jeden Jahres zustimmen kann, sofern sich auf der jeweiligen Fläche keine Gelege befinden oder die Vogelbrut abgeschlossen ist. Dies muss von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten fachkundigen Person festgestellt werden. Abweichungen von den Beweidungsaufgaben sind ebenfalls nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Unterschiedliche Mahd- und Beweidungszeitpunkte haben unter anderem das Ziel, in Abstimmung mit den Landwirten ein für den Brutvogelschutz günstiges Nutzungsmosaik im Vogelschutzgebiet zu erzielen.

Nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist auch das Striegeln als eine Form des Schleppens erlaubt. Bei der Einfriedung von Grünland im Vogelschutzgebiet muss zum Schutz der Brut- und Gastvögel Glattdraht verwendet werden. Die Unterhaltung von Gräben und Gräben ist dort nur nach vorheriger Anzeige mindestens vier Wochen vor der Durchführung freigestellt (s. dazu Erläuterungen zu § 4 Abs. 6).

Aufgrund der Schwere der Betroffenheit eines einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes auf der Weserinsel „Harriersand“ und der geringen Wertigkeit der betreffenden Fläche für Brut- und Gastvögel gelten hier abweichend die weitergehenden Freistellungen nach § 4 Abs. 3 (s. Übersichtskarte Blatt 3).

Die Regelungen für den Lebensraumtyp „Magere Flachland Mähwiesen“ (LRT 6510) beziehen sich nur auf einen kleinen Flächenanteil. Die Eigentümer erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Dort darf die zweite Nutzung frühestens 40 Tage nach der ersten erfolgen (s. Übersichtskarte zur Begründung).

Sind darüber hinaus im Einzelfall weitergehende Regelungen erforderlich, können diese zusätzlich mit Hilfe von Pachtverträgen und über den Vertragsnaturschutz erreicht werden. Bestehende Pachtverträge sind entsprechend den Regelungen der Verordnung anzupassen.

Ob ein Erschwernisausgleich gemäß der Erschwernisausgleichsverordnung unter den gegebenen Umständen (Grünland an tidebeeinflussten Flussläufen ohne Schutz vor Überflutung und

Hochwasser) gewährt werden kann, wird im Einzelfall nach Antragstellung durch die Landwirtschaftskammer geprüft und entschieden.

§ 4 Abs. 4 – Fischereiliche Nutzung

Freigestellt sind die gewerbliche Fischerei und die Freizeitfischerei im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds FischG).³⁵ Es wird dabei von einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung ausgegangen. Ebenfalls freigestellt ist das FFH- und WRRL-Fischarten-Monitoring (s. § 4 Abs. 2 Nr. 4) als Landesaufgabe auch im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörden.

Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG bedeutet im Sinne des Schutzzwecks dieser Verordnung: Bei der Ausübung der Fischerei sind Verfahren zu wählen, die den Beifang und die Beschädigung des Meeresgrundes (einschließlich der darauf siedelnden Lebewesen) minimieren. Zum Beispiel müssen in den Flachwasserbereichen und Nebenarmen Reusen mit einem Otterkreuz bzw. einem Ottergitter gesichert werden, oder einem evtl. gefangenen Fischotter muss die Flucht ermöglicht werden.

Die Ausübung des Freizeitangelns im Vogelschutzgebiet, an der „Tegeler Plate“ und am „Rechten Nebenarm“ (s. Umsetzungsfläche „VSG“ in den Übersichtskarten 2 und 3) ist verboten, da sonst eine Beeinträchtigung der Vögel als Schutzgüter dieser Verordnung durch häufige Störungen zu erwarten ist.

§ 4 Abs. 5 – Jagdliche Nutzung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³⁶ können die Kernfunktionen der Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG)³⁷ durch den NLWKN als Verordnungsgeber nicht in der Naturschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden.

Die Verwendung von Bleischrot an und über Gewässern ist gem. § 24 NJagdG verboten. Die Jagd in Vogelschutzgebieten wird über die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) geregelt.³⁸ So sind Zeiten für die Besetzung von Territorien, Balz, Brut und Aufzucht sowie die Führung der Jungen durch die Eltern ausgespart, gleiches gilt für Rückzugszeiten. Demnach gelten z.B. für die Pfeifente und die Blässgans ganzjährige Schonzeiten. Darüber hinaus werden sensible Vogel- bzw. Tierarten im NSG besonders geschont. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Wasserfederwild im Schutzgebietsteil nördlich des „Aschwardener Siels“ am „Rechten Nebenarm“ wird auch weiterhin vom Beginn der Jagdzeit nur bis zum 15.10. durchgeführt; die Übernahme dieser Regelung aus der bisher geltenden NSG-Verordnung „Rechten Nebenarm der Weser“ erfolgte nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Jagd- und Naturschutzbehörden sowie den Kreisjägermeistern der betroffenen Landkreise Osterholz und Cuxhaven gemäß dem gültigen Runderlass „Jagd in Naturschutzgebieten“. Im Landkreis Wesermarsch wird die Intervalljagd gemäß § 26 Abs. 1 NJagdG im NSG ausgesetzt.

³⁵ Niedersächsisches Fischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2006 (Nds. GVBl. 1978, 81, S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)

³⁶ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch § 26 der Verordnung vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

³⁷ Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

³⁸ Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23.05.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.09.2014 (Nds. GVBl. S. 271)

Im Eigenjagdbezirk auf der „Tegeler Plate“ im Landkreis Cuxhaven ist die jagdliche Nutzung eingestellt worden. Zur Umsetzung der jagdrechtlichen Grundpflichten wie Jagdschutz und Hege werden dort Jagdbeauftragte eingesetzt, die regelmäßige Kontrollgänge durchführen und den zuständigen Naturschutzbehörden dazu Bericht erstatten.

§ 4 Abs. 6 – Zustimmungsvorbehalt und Anzeigepflicht

Sofern dies für die jeweilige Freistellung in Absatz 2 vorgesehen ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Zustimmung erteilen diese mit Auflagen, z. B. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen, gleiches gilt für ihre Reaktion auf eine Anzeige.

Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss die Naturschutzbehörde immer eine aktive Entscheidung treffen; der Antragsteller muss immer eine explizite Antwort der Behörde abwarten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die angestrebte Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde die Maßnahme innerhalb der Frist von vier Wochen untersagen oder wie vorstehend beschrieben regeln, wenn die Maßnahme die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck beeinträchtigt. Untersagt oder regelt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme danach ohne weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann diese sofort durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 7 – Gesetzlich geschützte Biotope

Bestehende Auflagen für nach §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen, gelten auch weiterhin. Zum Beispiel ist eine Mahd von Schilf verboten und nur nach Einholung einer Ausnahmegenehmigung von den zuständigen Naturschutzbehörden möglich. Gehen die Bestimmungen dieser Verordnung jedoch über die Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes hinaus, gelten die Regelungen dieser Verordnung.

Zu den nach § 30 geschützten Biotopen gehören auch die im ständig überfluteten Küstenbereich liegenden (sublitoralen) Muschelbänke aus Schalen und lebenden Tieren von Miesmuscheln und/oder Austern.

§ 4 Abs. 8 – Unberührtheit von bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt. Darunter fallen z. B. Planfeststellungsbeschlüsse, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zulassungen und Plangenehmigungen. Ebenfalls bleiben bestehende Kompensationsauflagen, die über die Verbote der Verordnung hinausgehen, unberührt, z.B. bleibt das Angeln auf dem Ruschsand verboten.

zu § 5 „Befreiungen“:

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Wenn mit der beabsichtigten Handlung eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verbunden ist oder sein kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind unzulässig, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung unterzogen werden. Die Anforderungen an eine Ausnahme ergeben sich aus § 34 Abs. 3

bis 6 BNatSchG. Bei positivem Ausgang der Abweichungsprüfung kann auch in diesem Fall eine Befreiung erteilt werden. Es sind dann zwingend kohärenzsichernde Maßnahmen zu ergreifen.

zu § 7 „Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen“:

§ 7 Abs. 2 - Benennung von Maßnahmen

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen.

zu § 8 „Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“:

§ 8 Abs. 3 – Instrumente zur Umsetzung

Die Ausprägung des Lebensraumtyps 1130 „Ästuarien“ und der Erhaltungszustand von Finte, Fluss- und Meerneunauge hängt ganz wesentlich von der Qualität der hydromorphologischen, hydrodynamischen und physikalisch-chemischen Rahmenbedingungen ab. Daher liegt die zentrale Bedeutung von Maßnahmen im Schutz vor weiteren negativen Veränderungen bzw. in der Verbesserung dieser Faktoren. Dort, wo Maßnahmenvorschläge vorrangig die Wasserqualität und den Zustand des Gewässers selber betreffen, sind sie häufig identisch mit denen im Maßnahmenprogramm nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie³⁹ (WRRL), so dass hier in vielen Fällen Synergieeffekte bei der Umsetzung zu erwarten sind.

Aufgrund der großen Bedeutung des aquatischen Bereichs der Tideweser, der zugleich Bundeswasserstraße ist, sowie der angrenzenden Vorlandbereiche nimmt die Kooperation mit der Bundeswasserstraßenverwaltung und den für die Unterhaltung der Ufer zuständigen Stellen bei der Umsetzung der Erhaltungsziele eine zentrale Rolle ein. Im Rahmen der Umsetzung der WRRL werden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in der Tideweser auch durch die Wasserwirtschaftsverwaltungen geplant und umgesetzt.⁴⁰ Auf den Betrieb und etwaige Modernisierungs- sowie Erweiterungsbedürfnisse der im Schutzgebiet ansässigen Hafen-, Industrie-, Werft- und sonstiger Gewerbebetriebe sowie auf das Erfordernis zum Küstenschutz wird dabei angemessen Rücksicht genommen. Über die Erarbeitung des Integrierten Bewirtschaftungsplans Weser (IBP-Weser) wurde bereits eine enge Kooperation mit allen wesentlichen Akteuren praktiziert. Konkrete Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit zu den Sieltiefs befinden sich bereits in der Umsetzung.

zu § 10 „Inkrafttreten“:

§ 10 Abs. 1 – Veröffentlichung

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung betrifft den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Cuxhaven, Osterholz und Wesermarsch sowie des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg. Verkündet wird sie im Niedersächsischen Ministerialblatt, weil der NLWKN die für die Ausweisung des NSG zuständige Behörde ist.

³⁹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327, S. 1)

⁴⁰ NLWKN (2009): Niedersächsischer Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Weser

§ 10 Abs. 2 – „Außerkräfttreten“ bestehender Schutzgebietsverordnungen

Der „Rechte Nebenarm der Weser“ (NSG/1985), der „Neuenlander Außendeich“ (LSG/1977) sowie der „Warflether Sand“ (LSG/1981) sind bereits als Schutzgebiete ausgewiesen. Da der Schutzzweck der Schutzgebiete noch nicht auf die Erhaltung bestimmter Arten und Lebensraumtypen gemäß den Natura 2000-Vorgaben ausgerichtet ist, werden diese Bereiche mit in den Geltungsbereich des neuen Naturschutzgebietes „Tideweser“ einbezogen.

Die drei Verordnungen werden durch die vorliegende NSG-Verordnung „Tideweser“ ersetzt und treten gleichzeitig außer Kraft.

Insgesamt umfasst diese Verordnung alle Regelungen entsprechend den Anforderungen von Natura 2000, auch Wechselbeziehungen zwischen den Teilräumen mit ihren spezifischen Funktionen, den FFH-Lebensraumtypen und den Habitaten der charakteristischen und gefährdeten Arten.

ENTWURF